

## **2. Satzung**

### **zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Mörsheim**

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Marktgemeinde Mörsheim folgende

### **2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) für den Friedhof Mörsheim:**

#### **§ 1**

§ 4 Abs. 1 und 2 (Grabgebühren) werden wie folgt geändert:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |                               |         |
|-------------------------------|---------|
| a) eine Einzelgrabstätte      | 25,00 € |
| b) eine Familiengrabstätte    | 35,00 € |
| c) eine Urnenreihengrabstätte | 25,00 € |
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Familiengrabstätte beträgt bei erstmaliger Nutzung 35,00 € pro Jahr. Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

#### **§ 2**

§ 5 (Bestattungsgebühren/Leichenhausgebühren) werden wie folgt geändert:

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt bei Erwachsenen und Kindern 60,00 €.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Mörsheim, den 15. Dezember 2022

**Markt Mörsheim**

  
Richard Mittl  
Erster Bürgermeister